

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

SATZUNG

der Gemeinde Everswinkel über

Abstandsflächen im Bereich des Ortskerns Everswinkel

Beschlussgrundlage		Inkrafttreten
o Urfassung Ratsbeschluss	vom 15.03.1978 vom 18.04.1978	in Kraft getreten 29.04.1978
o 1. Änderung Ratsbeschluss	vom 02.09.1980 vom 15.04.1980	in Kraft getreten 06.09.1980
o 2. Änderung Ratsbeschluss	vom 04.05.1984 vom 04.10.1983	in Kraft getreten 09.05.1984
o 3. Änderung Ratsbeschluss	vom 12.11.2001 vom 08.11.2001	in Kraft getreten 01.01.2002

SATZUNG

der Gemeinde Everswinkel über Abstandsflächen im Bereich des Ortskerns Everswinkel in der Fassung der 3. Änderung

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für folgende – im nachstehenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, kenntlich gemachten – Straßen- und Wegeflächen:

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Vitustraße | ausgehend von Gebäude Nr. 14 bis zur Einmündung Bergstraße-Warendorfer Straße |
| 2. Bergstraße | ausgehend von der Einmündung Wibbeltstraße bis zur Einmündung Vitustraße-Warendorfer Straße und ausgehend von Johann-Bernhard-Straße auf einer Strecke von 35,50 m (gemessen vom Schnittpunkt der Straßenachsen Johann-Bernhard-Straße/Bergstraße) |
| 3. Am Magnusplatz | ausgehend von der Vitustraße auf einer Strecke von 28,5 m (gemessen von Straßenachse Vitustraße) |
| 4. Hovestraße | ausgehend von Haus Nr. 9 bis zum Haus Nr. 14 sowie ausgehend von Haus Nr. 20 bis zum Haus Nr. 30 |
| 5. Kirchplatz | zwischen den Häusern Nr. 12 und 13 |
| 6. Fußgängerzone | zwischen den Häusern Warendorfer Straße Nr. 9 und 11
(Der Bereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, kenntlich gemacht.) |
| 7. Nordstraße | zwischen den Häusern 7 und 9
(Der Geltungsbereich vorstehender Ziffer 7 ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.) |

§ 2

Abstandsflächen

Wenn und soweit dies zur Wahrnehmung der historischen Bedeutung und der Eigenart des alten Ortskernes von Everswinkel geboten ist, können im Geltungsbereich dieser Satzung die im § 6 Abs. 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Maße für Abstandsflächen in folgendem Umfang unterschritten werden:

Abstandsflächen

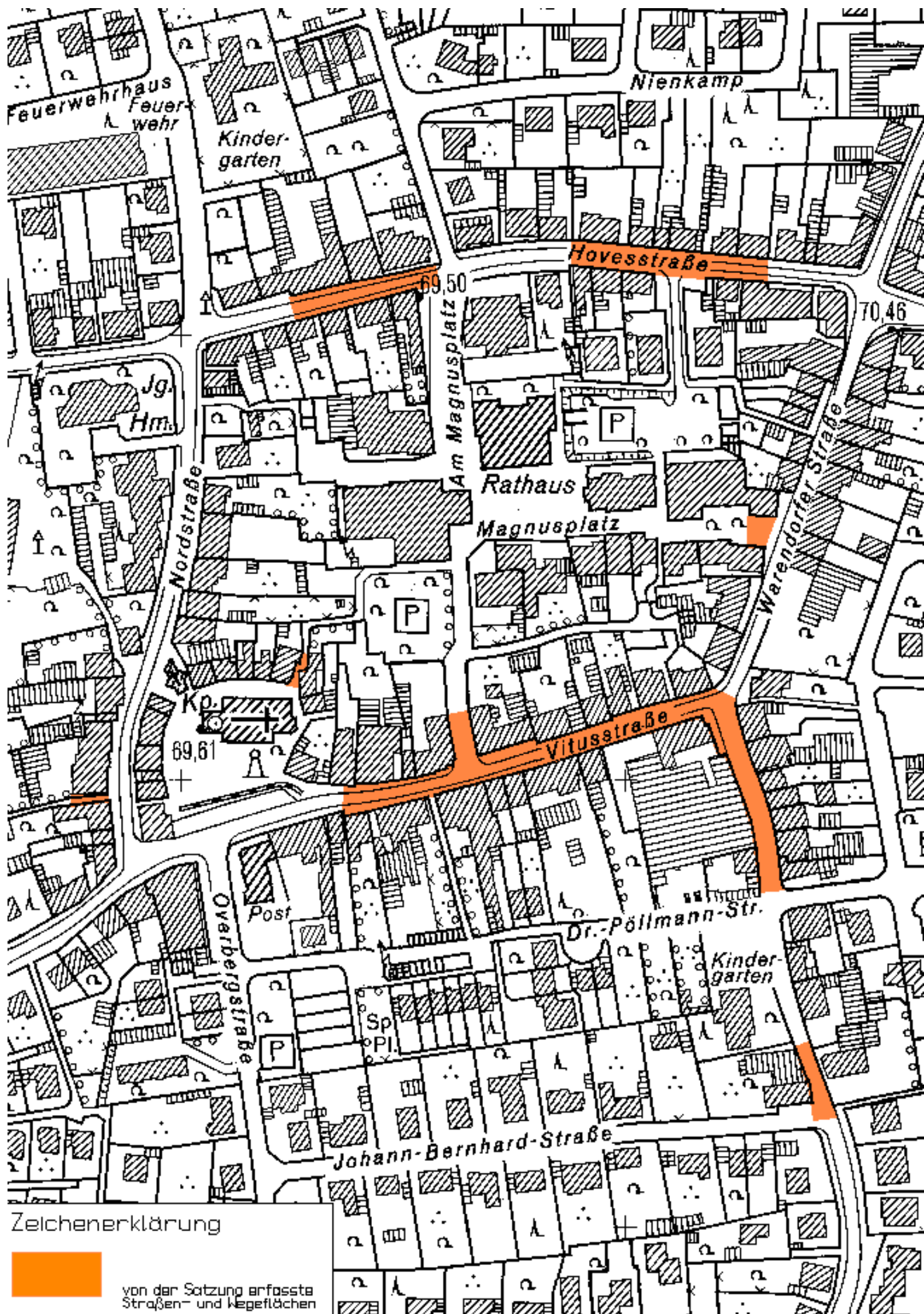
1. Es kann zugelassen werden, dass der sich aus § 6 Abs. 5 und 6 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ergebende Mindestabstand Wänden gegenüberliegender vorhandener oder zulässiger Gebäude und Gebäudeteile mit notwendigen Fenstern zur Verkehrsfläche der in § 1 genannten Straßen und Plätze hin bis auf den Breitenmaß der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem jeweiligen Gebäude unterschritten wird, sofern eine Mindestbreite von 5 m bei Verkehrsflächen eingehalten wird.
2. Die Maße bestimmen sich aus den Festsetzungen der Baulinien im Bereich der Bebauungspläne Nr. 15 "Vitusstraße" und Nr. 17 "alter Ortskern".

§ 3 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Urfassung. Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden



Zeichenerklärung



von der Satzung erfasste
Straßen- und Wegeflächen